

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Molekulare Biotechnologie vom 1. Oktober 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 3. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) hat die Technische Fakultät folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 70), geändert durch Ordnung vom 1. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 107) in Verbindung mit der Berichtigung vom 2. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 14 S. 169) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Technische Fakultät bietet das Fach "Molekulare Biotechnologie" mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Zum Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Molekulare Biotechnologie nachweist.
- (2) Ferner hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Studiengangs nachweist und dabei mindestens 50 Leistungspunkte (gemäß ECTS) im Bereich der Grundlagen der Biotechnologie und mindestens 50 Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen Fächern erworben hat.
- (3) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird. Dieses besteht aus der schriftlichen Bewerbung in deutscher oder englischer Sprache und ggf. aus einem zusätzlichen Auswahlgespräch gemäß Absatz 5. Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht eingereicht werden und enthalten:
 - ein formloses Bewerbungsschreiben (maximal 2 Seiten), das Auskunft über Eignung, Motivation und das wissenschaftliche Interessensgebiet gibt,
 - tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsganges und der praktischen Tätigkeiten,
 - Zeugnis des Studiengangs, der die Zugangsvoraussetzung bildet,
 - Nachweise über absolvierte Lehrveranstaltungen bzw. Module des erfolgreich abgeschlossenen Studiums (z.B. Transcript of Records),
 - ggf. beglaubigte Übersetzungen in die deutsche oder englische Sprache.
- (4) Die eingereichten Unterlagen werden daraufhin überprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang geeignet sind. Kriterien für die Bewertung sind insbesondere fundierte theoretische und experimentelle Vorkenntnissen in Molekularer Biotechnologie. Die eingereichten Unterlagen werden mit maximal 4 Punkten bewertet. Bewerberinnen oder Bewerber, die 3-4 Punkte erreicht haben, gelten als "voll geeignet" und erhalten Zugang. Bewerberinnen oder Bewerber, die 1-2 Punkte erreicht haben, gelten als "bedingt geeignet" und Bewerberinnen oder Bewerber, die 0 Punkte erreicht haben, gelten als "nicht geeignet" und erhalten keinen Zugang.
- (5) "Bedingt geeignete" Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem geleiteten Auswahlgespräch von mindestens 20 und höchstens 40 Minuten eingeladen. Das Gespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Auswahlgremiums gemäß Absatz 8 geführt. Ziel des Auswahlgesprächs ist es festzustellen, ob die anhand der schriftlichen Unterlagen als "bedingt geeignet" eingestuften Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang geeignet sind. Das Auswahlgespräch dient der Überprüfung der in den Bewerbungsunterlagen genannten Inhalte einschließlich der fundierten theoretischen und experimentellen Kenntnissen in Molekularer Biotechnologie. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs bzw. auf Grundlage der in Absatz 3 genannten Unterlagen die Eignung festgestellt worden, erhalten die "bedingt geeigneten" Bewerberinnen und Bewerber ebenfalls Zugang.
- (6) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (LP) erfolgreich abgeschlossen werden müssen.
- (7) Die einzuhaltenden Bewerbungsfristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet ein Auswahlausschuss. Der Auswahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie lehren, aus einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden, das in einem Master- oder Promotionsstudiengang der Technischen Fakultät eingeschrieben ist. Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden von der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2. Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist

dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2. Zugang erhalten, zugelassen.

- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2. Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2. Abs. 4 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit entscheidet der Auswahlausschuss mit einfacher Mehrheit auf Grundlage von Vornoten, Umfang der biotechnologischen Vorbildung und Motivation über die Rangfolge.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches Molekulare Biotechnologie kann nur im Wintersemester aufgenommen werden, da sich eine Reihe von Modulen über zwei Semester erstrecken, die nur zum Wintersemester begonnen werden können.

5. Studium des Faches Molekulare Biotechnologie (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
Spezialisierung Biotechnologie I ¹	10	8	1 + 2	1	1	
Spezialisierung Biotechnologie II ¹	10	8	1 + 2	1	1	
Spezialisierung Biotechnologie III ¹	10	8	2 + 3	1	1	
Spezialisierung Biotechnologie IV ¹	10	8	2 + 3	1	1	
Spezialisierung Biotechnologie V ¹	5	4	1	1		
Spezialisierung Biotechnologie VI ¹	5	4	3	1		
Spezialisierung Biologie/ Biochemie/Bioinformatik/ Genomforschung I ²	10		1	1-2 ²		
Spezialisierung Biologie/ Biochemie /Bioinformatik/ Genomforschung II ²	10		2	1-2 ²		
Individuelle Ergänzung ³	10		1 + 3			
Projekt	10	8	3		1	
Masterarbeit	30		4	1	1	
Summe:	120			9-11	6	

¹ Die vier Module der Spezialisierung in Biotechnologie mit je 10 Leistungspunkten beinhalten ein Praktikum. Die restlichen beiden Spezialisierungen in Biotechnologie zu je 5 Leistungspunkten sind aus den angebotenen Modulen zu wählen, beinhalten jedoch kein Praktikum. Die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen für die Praktika sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Für die Module Spezialisierung Biologie/Biochemie/Bioinformatik/Genomforschung I und II sind ausgewiesene Module mit Fachbezug zu Biochemie, Molekularbiologie, Zellbiologie, Physiologie, Mikrobiologie, Bioinformatik und Genomforschung zu wählen. Die Anzahl der benoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl des Moduls ab. Das Nähere ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

³ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Bielefeld frei gewählt werden können.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10, 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die das Bearbeiten von Übungsaufgaben einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden für ein Modul in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur von 60 bis 90 Minuten Dauer,
 - mündliche Prüfung von 15 bis 25 Minuten Dauer,
 - Hausarbeit im Umfang von 8 bis 16 Seiten,
 - Vortrag bzw. Präsentation von 20 bis 45 Minuten Dauer,
 - Erfolgreiches Bearbeiten von Testaufgaben.
 Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Er-

gebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

- (4) Der Ausgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn die oder der Studierende bereits mindestens 50 Leistungspunkte im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie erworben hat und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht hat (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Ausnahmen, über die die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person entscheidet, sind unter Wahrung des Bearbeitungsumfanges von 900 Stunden (30 LP) bei Laborarbeiten möglich. Im Rahmen der Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung (benotete Einzelleistung) anzufertigen, deren Textteil in gut lesbarer Form mindestens 50 und höchstens 80 Seiten umfassen sollte. Zudem ist im Verlauf der Masterarbeit ein ca. 30-minütiger Vortrag (unbenotete Einzelleistung) über die Masterarbeit zu halten. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Technischen Fakultät abzugeben.

7. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Molekulare Biotechnologie vom 15. Februar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 3 S. 74) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom
9. Juli 2008.

Bielefeld, den 1. Oktober 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann